

Merkblatt Kindergeld

Kindergeldrecht ist Steuerrecht.

Kindergeld ist "negative Einkommensteuer".

Dieses sind zwei Aussagen, die den wenigsten Beziehern von Kindergeld bekannt sind. Die gesamten Regelungen zum Kindergeld sind im Einkommensteuergesetz (§§ 62 bis 78 EStG) geregelt.

Auf das Kindergeld sind somit

- die Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung
- in gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren die Finanzgerichtsordnung.

anwendbar.

Der Steuerberater ist deshalb in Kindergeldangelegenheiten

Ihr kompetenter Ansprechpartner.

Er hat die Kompetenz und die Befugnis

Beziehern von Kindergeld in allen Fragen des

- materiellen Kindergeldrechts
- und des Verfahrensrechts (formelles Recht)

zu beraten,

sowie in allen diesbezüglichen

- außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Einspruchverfahren)
- und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Klageverfahren)

zu vertreten.

Hinweis:

Soweit Ihre Rechtsschutzversicherung auch Finanzgerichtsverfahren umfasst, sind auch Klageverfahren in Kindergeldangelegenheit damit erfasst!

Altersgrenzen des Kindes

Minderjährige Kinder

Ein Kind wird ab dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wird, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt, § 63 Abs. 1 Satz 2 EStG i.V.m. § 32 Abs. 3 EStG. Die Berücksichtigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (Monatsprinzip). Das 18. Lebensjahr wird mit Ablauf des Tages vollendet, der dem Geburtstag vorangeht, § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 188 Abs. 2 BGB.

Ein Kind wird bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres also stets berücksichtigt, unabhängig von weiteren Verhältnissen, insbesondere unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn ein Antragsgrund nach § 63 Abs. 1 Satz 2 EStG i.V.m. § 32 Abs. 4 EStG vorliegt. Danach wird ein Kind berücksichtigt, wenn es

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist. Ein Kind, das in einem EU/EWR-Staat als Arbeitsuchender bei einer Arbeitsvermittlung gemeldet ist, kann ebenfalls berücksichtigt werden.

Dipl. Betriebswirt (FH) • Steuerberater
vereidigter Buchprüfer • Landw. Buchstelle

Wegenerstr. 1 • 54634 Bitburg
fuchsen@fuchsen.de • www.fuchsen.de

Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV)

Telefon: +49 65 61 – 60 49 66 -0
Telefax: +49 65 61 – 60 49 67 -0

 **Fuchsen** Heing-Peter

Merkblatt Kindergeld

- das 25. Lebensjahr - noch nicht vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird
- oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet
- oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Freiwilligendienst nach EU-rechtlichen Vorschriften oder einen anderen Dienst im Ausland i.S.v. § 14b des Zivildienstgesetzes leistet.
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Berücksichtigung ist nicht durch ein bestimmtes Lebensalter des Kindes begrenzt. Voraussetzung ist aber, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Für die Geburtenjahrgänge 1980 bis 1982 hat der Gesetzgeber aufgrund der Absenkung der Altersgrenze bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ab 2007 eine Übergangsregelung

Zählkind

Durch die Berücksichtigung eines nichtgemeinschaftlichen Kindes wird das Kindergeld weiterer Kinder erhöht (§ 66 EStG). Die Differenz zwischen dem Kindergeld für das erste Kind und dem tatsächlich gezahlten Kindergeld wird als Zählkindvorteil bezeichnet

Einkünfte und Bezüge von Kindern

Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind und **7.680 EUR** im Kalenderjahr nicht übersteigen, sind unschädlich.

Einkünfte sind solche nach § 2 Abs. 1 EStG (R 32.10 Abs. 1 EStR, DA 63.4.2.1 DA-FamEStG, BStBl I 2004, 775). Die vermögenswirksamen Leistungen gehören nach § 2 Abs. 6 Satz 1 5. VermBG zu den steuerpflichtigen Einnahmen und sind daher bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes mitzurechnen (BFH Urteil vom 11.12.2001, VI R 113/99, BStBl II 2002, 684).

Für die Berechnung der Einkünfte und Bezüge i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist das BFH-Urteil vom 21.7.2000 (VI R 153/99, BStBl II 2000, 566) zu beachten.

Danach entspricht der Begriff der Einkünfte in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 EStG (s.a. BFH Urteil vom 24.10.2000, BFH/NV 4/2001, 444).

Informationen der Familienkasse, dass für sie andere Anwendungsregeln würden gelten, sind schlichtweg falsch!!!

Ihr Berater in Kindergeldfragen:

Dipl. Betriebswirt (FH) • Steuerberater
vereidigter Buchprüfer • Landw. Buchstelle

Wegenerstr. 1 • 54634 Bitburg
fuchsen@fuchsen.de • www.fuchsen.de

Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV)

Telefon: +49 65 61 – 60 49 66 -0
Telefax: +49 65 61 – 60 49 67 -0

 **Fuchsen** Heing-Peter